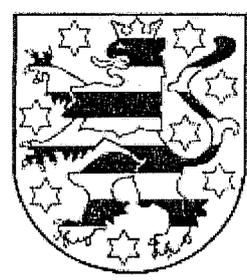

Geschäftsnummer



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]
[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted]
[redacted]

g e g e n

[redacted]
[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [redacted]
[redacted]
[redacted]

hat das Amtsgericht [redacted] Zweigstelle [redacted] durch Richterin am Amtsgericht [redacted] aufgrund mündlicher Verhandlung am [redacted] beschlossen:

1. Das Gericht weist die Parteien daraufhin, dass aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme keine der beiden Parteien die von ihr behauptete Vergütungsvereinbarung zu beweisen vermochte, so dass nunmehr auf § 612 Abs. 2 BGB zurückzugreifen ist, d. h. das Gericht hat Beweis über die Höhe der üblichen Vergütung zu erheben durch die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens.
2. Das Gericht ordnet daher die Einholung eines Sachverständigengutachtens gem. § 287 Abs. 1 ZPO zu der Höhe der üblicherweise für die streitgegenständliche Dienstleistung zu erbringende Vergütung.

[redacted]